

B e g r ü n d u n g

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 81 für das Baugebiet "Bienhornschanze" - Änderungsplan Nr. 1 -

- - - - -

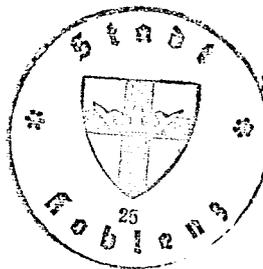
In dem rechtskräftigen Bebauungsplan ist zwischen der als Stichstraße geplanten Philipp-Wirtgen-Straße und der Lehrhohl ein 2,50 m breiter Fußweg festgesetzt, der gleichzeitig auch den Entwässerungskanal aufnehmen sollte. Da in Anbetracht der schwierigen Geländeverhältnisse der Ausbau des Fußweges nur mit erheblichen Kosten durchzuführen ist, soll auf diese Fußwegverbindung verzichtet und der Bebauungsplan geändert werden. Zur Unterbringung des Entwässerungskanals wird diese Fläche im Bebauungsplan als Versorgungsfläche festgesetzt.

Koblenz, den 10. Juni 1974

Der Oberbürgermeister



Ausgefertigt:
Koblenz, 28.10.1998



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister